

Notbekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen vom 12. Oktober 2020 zum Vollzug des § 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 29. September 2020

Gemäß § 7 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sind die zuständigen Behörden verpflichtet, abhängig von den regionalen Infektionsparametern verschärfende Maßnahmen zu ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen.

Spätestens bei 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind erste derartige Maßnahmen zu treffen. Dies betrifft insbesondere die Erhebung von personenbezogenen Daten zur Nachverfolgung von Infektionen durch Veranstalter und Betreiber von Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten sowie Ansammlungen im öffentlichen Raum.

Zum Stichtag 12. Oktober 2020 wurde für das Gebiet des Landkreises Meißen festgestellt, dass innerhalb von sieben Tagen 36,3 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner aufgetreten sind. Aus diesem Grund erlässt der Landkreis Meißen folgende Anordnungen:

1. Betreiber von Sportstätten, gastronomischen Einrichtungen, Hotels, Beherbergungsstätten und Betrieben haben von Besuchern der Einrichtung folgende Daten zu erheben:
 - a. Name, Vorname,
 - b. Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und
 - c. Zeitraum des Besuchs.
2. Die gleiche Verpflichtung obliegt Veranstaltern oder Veranlassern von Ansammlungen im öffentlichen Raum.
3. Die Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und tageweise sortiert für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs aufzubewahren.
4. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist gemäß Nr. 3 zu löschen oder zu vernichten.
5. Bei Wahlen nach dem Kommunalwahlgesetz des Freistaats Sachsen sind Kontaktdaten von Wahlbeobachtern und sonstigen Besuchern nach Maßgabe der Nr. 1 bis 5 zu erheben und die Anwesenheitszeiten der Wahlhelfer zu vermerken. Der Schriftführer im Wahllokal ist verpflichtet, neben der Stimmabgabe der Wähler auch den Zeitpunkt der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken.
6. Auf Anforderung des Landkreises sind an ihn die Daten für den konkret angeforderten Zeitraum zu übermitteln, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Begründung

Das Landratsamt Meißen ist gem. § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 09. Januar 2019 sachlich und gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG örtlich zuständig.

Die Maßnahmen nach den Ziffern 1 bis 6 sind gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung notwendig, weil im Gebiet des Landkreises Meißen innerhalb

der vergangenen sieben Tage die Zahl der Neuinfektionen auf mehr als 35, bezogen auf 100.000 Einwohner, gestiegen ist.

Die zielgerichteten Sonderregelungen sind für das gesamte Kreisgebiet erforderlich, da es flächendeckend im Landkreis Meißen zu einer Häufung von Infektionen gekommen ist bzw. dort infizierte Personen wohnhaft sind.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung müssen die zuständigen Behörden verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen.

Die Möglichkeit zur umfassenden, gründlichen und schnellen Unterbrechung der Infektionsketten wird für den öffentlichen Gesundheitsdienst mit steigender Zahl der Kontaktpersonen wesentlich erschwert.

Da Coronaviren insbesondere bei Zusammenkünften von Menschen übertragen werden stellt die Erfassung der Daten von Teilnehmern dieser Zusammenkünfte ein geeignetes und notwendiges Mittel dar, die Nachverfolgung von Kontakten durch die Gesundheitsbehörden auch bei einer steigenden Zahl von Corona-Erkrankungen zu ermöglichen.

Das Mittel ist sowohl gegenüber den Verpflichteten als auch gegenüber den Betroffenen angemessen, da ohne Erhebung der notwendigen Daten eine effektive Nachverfolgung der Kontaktdaten nicht möglich wäre. Die Datenerhebung ist ein gegenüber dem Verbot von Veranstaltungen milderer Mittel.

Mit den Anordnungen zum Datenschutz gemäß Nr. 3, 4, und 6 wird sichergestellt, dass lediglich die zur Zweckerreichung notwendigen Daten erhoben und vorgehalten werden.

Die Regelung zu Nr. 5 berücksichtigt in besonderem Maß das Recht der Wähler an einer freien Wahl. Die ohnehin gesetzlich angeordneten Regelungen zur Führung des Wählerverzeichnisses werden um eine datenschutzrechtlich wenig einschneidende Regelung ergänzt die es ermöglicht, eine Kontaktdatenverfolgung im Rahmen des Besuchs von Wahllokalen gezielt vornehmen zu können.

Die ergriffenen Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung überprüft, sobald die Zahl der Neuinfektionen auf weniger als 35 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sinkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 VwVfG (bzw. nach § 36a Abs.2 SGB I) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

i. V. des Landrates

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Janet Putz', written over the text 'i. V. des Landrates'.

Janet Putz

1. Beigeordnete